

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Dezentraler Wahlvorstand des FB Veterinärmedizin

- Bekanntmachung 10/23-

Tag der Bekanntmachung: 08.11.2023
14163 Berlin (Düppel), Oertzenweg 19 b
☎ (030) 8386 - 2556

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2024

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

16. Januar 2024

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**24. November 2023**) und am Wahltag (**16. Januar 2024**) Mitglied des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen sowie mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und

passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**24. November 2023**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-)Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Wahlgremium

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten des FB VetMed und ihrer Stellvertreterin wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet, dem je Mitgliedergruppe nach § 45 BerlHG zwei Mitglieder angehören.

3. Auslage des Wählerinnenverzeichnisses

Das Wählerinnenverzeichnis wird vom **10. bis zum 24. November 2023** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wählerinnenverzeichnisses, also bis zum **24. November 2023**, 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

24. November 2023, 12.00 Uhr

bei der **FB-Verwaltung** einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens **drei Bewerberinnen** enthalten (sind in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag auch weniger als drei Bewerberinnen benennen) und sind auf den entsprechenden Formblättern (deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden) unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen in **eindeutig lesbaren Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. - Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen in der festgelegten Reihenfolge aufgeführt sind, hergestellt, und jede Wählerin kann so viele Bewerberinnen ankreuzen wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Das Wahllokal (Veterinarium Progressum 1OG, Oertzenweg 19b) ist geöffnet:

16. Januar 2024, 10:00-15:00 Uhr

Die Auszählung erfolgt in unmittelbarem Anschluss am selben Ort.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der Wahlberechtigten bis zum **11. Januar 2024, 12.00 Uhr**, schriftlich **beim Dezentralen Wahlvorstand** (greta.goelz@fu-berlin.de) beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind **beim Dezentralen Wahlvorstand** persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellerinnen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen und die Mitgliedergruppe anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **16. Januar 2024, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Hinweis auf zeitgleiche Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Wahlgremiums des FB VetMed wird gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der hauptberuflichen (FU-) Frauen-beauftragten und deren Stellvertreterinnen durchgeführt. Für die erstgenannte Wahl ist der Dezentrale Wahlvorstand des FB VetMed verantwortlich, für die letztgenannte der Zentrale Wahlvorstand der FU.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Tel. 030 / 838 – 55110).

gezeichnet
Dr. Greta Gölz
(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes)